



Inhaltsangabe

Vorbemerkung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften
- § 2 Zweck und Zweckverwirklichung
- § 3 Grundsätze der Tätigkeit
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Vergütungen für die Vereinsarbeit
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Nutzung der Anlagen und Geräte
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der Gesetzliche Vorstand gem. §26 BGB
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Der Gesamtvorstand
- § 14 Die Abteilungen
- § 15 Die Vereinsjugend
- § 16 Vereinsordnungen
- § 17 Amtszeiten
- § 18 Geldausgaben
- § 19 Vorstandssitzungen
- § 20 Haftungsbeschränkungen
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Protokollierung
- § 23 Datenschutz
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Strafen
- § 26 Ausschluss Sonderkündigungsrecht
- § 27 Gültigkeit dieser Satzung



Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der am 01. Mai 1923 in Ostbevern gegründete Verein führt den Namen: "Ballsportverein (BSV) Ostbevern 1923.e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 48346 Ostbevern.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Westfalen e. V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - Die Ausbildung von Schiedsrichtern, Wettkampfleitungen und Kampfrichtern aller Altersklassen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein Westfalen.



- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt davon bleiben Ansprüche, die Vereinsmitgliedern aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Vertrages – insbesondere Dienst-, Arbeits-, oder Werkvertrages zustehen.
- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Vergütungen für die Vereinsarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Werk-, oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



- (4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen dokumentiert sind.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Einzelheiten regelt der Vorstand per Beschluss.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend gem. § 15 zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 21. Lebensjahr.

- (2) Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, können aber von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (Einzelfallentscheidung) des öffentlichen Rechts werden.
- (4) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Minderjährige benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, alle Anträge sofort und sorgfältig zu prüfen, braucht aber bei einer Ablehnung die Gründe nicht bekanntzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 54 BGB, bei einer Anmeldung zum Vereinsregister den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterschrift des Aufnahmeantrages vorbehaltlich der Annahme des Antrags durch den Vorstand. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilliges Austreten und durch Ausschluss aus dem Verein. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.06. und zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Verlegt das Mitglied seinen Wohnsitz in eine andere Stadt, kann es die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende beenden.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,



- wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
 - wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (5) Werden vereinseigene Geräte und Sportbekleidung nicht fristgerecht zurückgegeben, erfolgt keine Freigabe.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Ordentliche Beitragsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter einem besonderen Tagesordnungspunkt anzukündigen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, wenn es die wirtschaftliche Lage erfordert, außerordentliche Beiträge zu erheben, insbesondere von den Abteilungen, bei denen erhöhte Unkosten anfallen.
- (2) Personen, die sich ehrenamtlich für den Verein engagieren, zahlen einen verminderten Beitrag. Die Höhe der Minderung beschließt der Vorstand und wird in der Beitragsordnung ausgewiesen. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit beendet, erlischt der Anspruch auf eine Beitragsminderung.
- (3) Des Weiteren ist der Vorstand berechtigt Umlagen zu erheben, wenn bei einem besonderen Finanzbedarf, z.B. die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten oder zur Deckung von Vereinsschulden die allgemeinen Etatmittel nicht ausreichen. Über die Höhe einer solchen Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen je Kalenderjahr nicht höher sein als der Jahresmitgliedsbeitrag (Grundbeitrag).
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen, z.B. den bzw. die Termine des Beitragseinzugs.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.
- (7) Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem



Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 9 Nutzung der Anlagen und Geräte

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung ist Folge zu leisten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet, alljährlich möglichst im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung auf der Homepage, in den Vereinsaushängkästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der ordentlichen Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen, zwischen dem Termin der Einladung und dem Termin der außerordentlichen Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens 3 Monate dem Verein angehören.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- (5) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben unberücksichtigt.
- (7) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.



- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand bei ordentlichen Versammlungen zwei Wochen und bei außerordentlichen Versammlungen eine Woche vor dem Termin schriftlich vorliegen und begründet sein.
- (9) Eil- und Dringlichkeitsanträge kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung zulassen. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Abwahl des Gesamtvorstands sind davon ausgeschlossen.
- (10) Wahlen werden grundsätzlich in Form der offenen Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt.

Wird auf der Mitgliederversammlung von ein Drittel der Mitglieder geheime Wahl beantragt, so ist eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

- (11) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer virtuellen Versammlung abgehalten werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nicht per Online-Versammlung beschlossen bzw. durchgeführt werden.

Die Mitglieder erhalten einmalige, nur zur Teilnahme an dieser Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Zugangsdaten spätestens zwei Tage vor der Versammlung per aufgegebenen Brief. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.

- (12) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
- Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen und des Kassenberichts,
- Bestätigung der auf den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Vorstandswahlen,
- Sonstiges.

- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 4 Wochen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks beantragt.

- (14) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.



§ 11 Der gesetzliche Vorstand gem. §26 BGB

- (1) Der Vorstand entsprechend § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

- (2) Neben den Vorstandsmitgliedern laut Absatz 1 werden bis zu zehn weitere Vorstandsmitglieder bestellt. Diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
- (3) Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand selbst in einer Geschäftsordnung.
- (4) Für die Wahl eines solchen Vorstands gilt, dass gemeinsam gewählt wird und die Mitglieder so viele Stimmen abgeben können, wie Personen in den Vorstand zu wählen sind. Gewählt sind dann diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wenn mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl.

Wenn nicht mehr als 15 Kandidaten antreten, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird. Erhalten die neu zu wählenden Kandidaten bei dieser Blockwahl nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt.

- (5) Dem gesetzlichen Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er ist für die außenwirksame Umsetzung der Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstands und des Vorstands sowie für die ihm sonst übertragenden Aufgaben zuständig.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, wovon 2-5 Vorstandsmitglieder den Verein gem. § 26 BGB vertreten.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für
 - die Bewilligung von Ausgaben,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme ,den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
 - alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden,
 - Die Weitergabe der getroffenen Entscheidungen an den Gesamtvorstand. Die genauen Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstands.



§ 13 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand (GV) besteht aus:

- dem Vorstand,
- den Abteilungsleitern,
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und seinem Vertreter.

(2) Die Abteilungsleiter werden mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglieder des Gesamtvorstandes. Wird während dieser Zeit durch die Abteilung ein neuer Abteilungsleiter gewählt, verliert der alte Abteilungsleiter seinen Sitz im Gesamtvorstand. Der neue Abteilungsleiter nimmt zunächst mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil und wird Vollmitglied durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

(2) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

(3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

(4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Die Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Vorstandsbeschlüssen des Vereins selbständig.

(2) Organe der Vereinsjugend sind

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendausschuss.

(3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

(4) Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen wird und den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen darf.



§ 16 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung,
- Finanzordnung,
- Geschäftsordnung.

(2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.

§ 17 Amtszeiten

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(2) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seiner Nachfolge im Amt.

(3) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes vorzeitig, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.

§ 18 Geldausgaben

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern erteilt werden, soweit der Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.

§ 19 Vorstandssitzungen

(1) Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Gesamtvorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der jeweilige Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes dies beantragt. In allen Sitzungen der Abteilungen hat der Vorstand einen Sitz und eine Stimme. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Personen zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

(2) Die weiteren Regelungen zur Sitzung des Vorstands regelt die zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.



§ 20 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein haftet Mitgliedern gegenüber nur für Schäden, die durch eine vom Verein abgeschlossene Versicherung oder durch den Deutschen Olympischen Sportbund rückversichert sind. Jedem Mitglied steht es offen, sich durch eine freiwillige Zusatzversicherung abzusichern.
- (2) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist es streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Organmitglieder nach Absatz 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 22 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand und Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Diese Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung liegt spätestens vier Wochen nach der Versammlung für alle Vereinsmitglieder auf der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme bereit. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb von vier Wochen von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erhoben werden. Nach Ablauf der Frist gilt der Inhalt des Protokolls als richtig und zugestanden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,



- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSV Ostbevern 1923 e. V. an die Gemeinde Ostbevern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Strafen

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
- Verweis
 - Geldstrafen bis zu 200 EUR
 - Disqualifikation bis zu einem Jahr
 - Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
 - Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 26 Ausschluss Sonderkündigungsrecht

Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenen Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mindestbeitrags.



§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.10.2025 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.